

Beschluss vom 23. November 2020

328	W1.40	Wasserversorgung - Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
	K1.40	Kanalisation, Abwasserreinigung - Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Überarbeitung der Wasser und Abwasserordnung und Anpassung Gebühren – Festsetzung des Gebührentarifs und Festlegung der Abrechnungsperioden

Sachverhalt

Die Werke Wasserversorgung und Abwasserentsorgung führen ihre Rechnung integriert in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde. Sie erheben verursachergerechte und kostendeckende Gebühren. Mit den Einnahmen, primär den Gebühren, werden alle Ausgaben für den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Verzinsung, Abschreibung und übrigen Kosten gedeckt. Mit dem Spezialfinanzierungskonto können Gebührensprünge über mehrere Jahre geglättet sowie grössere anstehende Aufgaben vorfinanziert werden.

Die Gemeinden erheben in der Regel die folgenden Gebühren und Beiträge:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren unterteilt in Grund- und Mengengebühr
- Mehrwertbeiträge (Abwasserentsorgung)
- Erschliessungsbeiträge (Wasserversorgung)

Gemäss § 87 GG werden Spezialfinanzierungen geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind. Den Bereichen Wasser und Abwasser, Abfall liegen mehrere Rechtsgrundlagen zu Grunde wie zum Beispiel die Gewässerschutzgesetzgebung, Umweltschutzgesetzgebung etc.

Im Bereich der gemeindeeigenen Werke (Wasser, Abwasser) wurden in den vergangenen Jahren erhebliche, gebührenfinanzierte Aufwendungen für den Betrieb und den laufenden Unterhalt zur Verfügung gestellt. Im Weiteren wurden insbesondere Investitionen im Rahmen von Ausbau-, Ersatz- oder Sanierungsprojekten getätigt. Für die Sicherstellung einer einwandfrei funktionierenden und qualitativ hochwertigen Infrastruktur in der Zukunft, ist die Bereitstellung dieser Mittel aufgrund gesetzlicher Rechtsgrundlagen zweckgebunden erforderlich und zur Verfügung zu stellen.

Dem Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 sowie auch 2019 – 2023 ist zu entnehmen, dass in den Bereichen Wasser und Abwasser dringender Handlungsbedarf besteht und insbesondere eine Erhöhung der Benutzungsgebühr erforderlich ist. Die kritische Situation im Bereich der Abwasserfinanzierung, konnte nur aufgrund des guten Jahresabschlusses 2018 entschärft werden.

Mit GRB 272 vom 30. September 2019 (vgl. Aktenaufgabe) hat der Gemeinderat den Auftrag erteilt, in den nachfolgenden Bereichen die Reglemente und Verordnungen sowie die dazugehörigen Gebührenstrukturen zu überarbeiten:

Bereich Wasser:

- Wasserreglement der Gemeinde Geroldswil vom 28. Oktober 1974
- Tarif über die Wasserabgabe der Gemeinde Geroldswil vom 4. Dezember 1978/Rev. 20. September 1993

Bereich Abwasser:

- Verordnung der Gemeinde Geroldswil über Abwasseranlagen vom 21. Juni 1982
- Verordnung der Gemeinde Geroldswil über die Gebühren an Abwasseranlagen vom 21. Juni 1982

Die Dokumente der Bereich Abwasser und Wasser weisen ein Alter von über 30 bzw. 40 Jahren auf. Entsprechend naheliegend scheint die Tatsache, dass weder die Gebühren, noch die technischen Bestimmungen den aktuellen Begebenheiten gerecht werden können. So besteht kaum noch Bezug zu den heute anerkannten Regeln der Baukunde oder den geltenden Umweltschutzgesetzen. Dadurch sind diverse Lücken vorhanden, welche ein Fehlen notwendiger Rechtsgrundlagen darstellt. Weiter kann festgestellt werden, dass sich die beiden Gebührentarife (z.B. im Bereich der Anschlussgebühren) widersprechen oder andere abweichende Regelungen aufweisen. Durch eine Überarbeitung wurde eine gegenseitige Übereinstimmung erzielt.

Mit GVB 121 vom 28. September 2020 hat die Gemeindeversammlung das neu erstellte Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 sowie die neu erstellte Siedlungsentwässerungsverordnung "SEVO" vom 1. Januar 2021 (vgl. Aktenaufgabe) genehmigt. Das Wasserversorgungsreglement sowie die Siedlungsentwässerungsverordnung sind noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Nach Erreichen der Rechtskraft wird die Siedlungsentwässerungsverordnung der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung eingereicht. Das Inkrafttreten der Siedlungsentwässerungsverordnung sowie des Wasserversorgungsreglements ist auf den 1. Januar 2021 festgesetzt.

Im Weiteren hat der Gemeinderat mit GRB 298 vom 26. Oktober 2020 Ausführungsbestimmungen zur SEVO erlassen. Dabei wurde ebenfalls das Inkrafttreten per 1. Januar 2021 festgesetzt. Die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht in Rechtskraft erwachsen und werden nach Einholung der Rechtskraftbescheinigung gemeinsam mit der SEVO der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung eingereicht.

Die Wassergebühren der Gemeinde Geroldswil wurden letztmals per 1. Januar 2010 angepasst.

Finanzmanagement in der Wasserversorgung der Gemeinde Geroldswil vom 5. Mai 2020 - Gebührenentwicklung

Für 2020 muss bei den Betriebskosten mit einer deutlichen Zunahme gerechnet werden. Sowohl Personal als auch Unterhaltskosten sowie die Beiträge an die Gruppenwasserversorgung sind vom Anstieg betroffen. In der Planung werden die budgetierten Kosten um pauschal Fr. 150'000.00 gekürzt, um den Unsicherheiten bei der Budgetierung Rechnung zu tragen. Die Gebührenerträge decken den Aufwand dennoch nicht mehr. Die daraus resultierenden Defizite werden der Spezialfinanzierung belastet. Die Gebühren sollen in einem ersten Schritt im Jahr 2021 um Fr. 0.3 Mio. erhöht werden. Mit dieser Erhöhung kann die Verschuldung gebremst werden. Längerfristig ist mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen.

Detaillierte Angaben zum Finanzmanagement (inkl. Gebührenkalkulation) vom 5. Mai 2020 (vgl. Aktenaufgabe) wurden durch die Firma Swissplan.ch erarbeitet und sind im Rahmen der Gebührenanpassung Bestandteil der öffentlichen Aktenaufgabe.

Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Geroldswil vom 5. Mai 2020

Für die Mittelfristplanung wird auf den Investitionsplan sowie auf die Jahresrechnung 2019 und das Budget 2020 (Hochrechnung) der Gemeinde abgestützt. Die Gemeinde rechnet bis im Jahr 2023 mit Investitionen von durchschnittlich Fr. 0.7 Mio. insbesondere für die Sanierungen und den Werterhalt des Leitungsnetzes und die Sanierung der Kanäle Fahrweid. Ab 2024 sind gemäss Anlagenbuchhaltung Investitionen von durchschnittlich Fr. 0.5 Mio. pro Jahr (brutto) eingesetzt. Der Aufwand steigt in Folge der Kapitalfolgekosten kontinuierlich an. Das Budget 2020 weist bei den Betriebskosten Zunahmen beim Unterhalt und dem Beitrag an Limeco aus. Um den Unsicherheiten in der Planung Rechnung zu tragen, wurde das Betriebskostenbudget pauschal um Fr. 0.2 Mio. gekürzt. Dennoch resultieren hohe Defizite und es droht eine negative Spezialfinanzierung. Ungedeckte Betriebskosten führen zusammen mit den geplanten Investitionen zu einem deutlichen Schuldenanstieg. Es ist damit zu rechnen, dass die Gebühren in einem ersten Schritt im Jahr 2021 um Fr. 0.5 Mio. auf Fr. 1.2 Mio. erhöht werden. Längerfristig ist zur Stabilisierung der Schulden eine weitere Erhöhung wahrscheinlich.

Detaillierte Angaben zum Finanzmanagement (inkl. Gebührenkalkulation) vom 5. Mai 2020 (vgl. Aktenaufgabe) wurden durch die Firma Swissplan.ch erarbeitet und sind im Rahmen der Gebührenanpassung Bestandteil der öffentlichen Aktenaufgabe.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes sind die Gebührentarife für die Benutzungsgebühren im Bereich Wasser und Abwasser neu zu regeln und durch den Gemeinderat festzulegen. Im Weiteren sind die Abrechnungsperioden festzulegen.

Erwägungen

Die Tarifanpassungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 61 und Siedlungsentwässerungsverordnung Art. 29c. Der Gemeinderat legt für das neue Berechnungsmodell per 1. Januar 2021, vorbehaltlich der Rechtskraft des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2021 und der Siedlungsentwässerungsverordnung "SEVO" vom 1. Januar 2021 und derer Ausführungsbestimmungen, folgende Tarife fest:

• Wasserversorgung

Gebührentarife exkl. MWST	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Mengengebühr Fr./m ³	0.75	0.75	1.05	1.05	1.05	1.05	1.25
Grundgebühr Fr./Qmax m ³ /h	in % GVZ	in % GVZ	80.00	80.00	80.00	80.00	95.24

Nachweis für Preisüberwacher	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Gebührenerträge Fr. 1'000	446	450	750	754	758	761	929
Obergrenze Preisüberwacher Fr. 1'000	655	955	965	973	985	1'001	1'090

• Abwasserversorgung (Siedlungsentwässerung)

Gebührentarife exkl. MWST	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Mengengebühr Fr./m ³	1.35	1.35	1.65	1.65	1.65	1.65	2.00
Grundgebühr Fr./m ² Parzellenfläche gew.	keine	keine	1.65	1.65	1.65	1.65	2.00

Nachweis für Preisüberwacher	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Gebührenerträge Fr. 1'000	729	740	1'200	1'206	1'212	1'218	1'514
Obergrenze Preisüberwacher Fr. 1'000	1'070	1'478	1'498	1'508	1'525	1'543	1'665

Die neuen Tarife liegen noch immer massiv unterhalb der vom Preisüberwacher festgelegten Missbrauchsgrenze - und auch noch unter der Empfehlungsgrenze des Preisüberwachers; die neuen Gebühren erweisen sich aus Sicht des Gemeinderates als gerechtfertigt.

Grundsätzlich ist ein Vergleich im Bereich der Wasser- und Abwassergebühren schwierig. Gemeinden, welche schon vor Jahrzehnten auf einen angemessenen Werterhalt geachtet haben, weisen heute weniger Erneuerungsbedarf aus und können die Gebührentarife tief halten. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass gewisse Gemeinden zu lange mit tiefen Ansätzen operierten, dann aber massive Gebührensprünge in Kauf nehmen mussten. Zudem muss die Struktur einer Gemeinde (zentrale oder dezentrale Bebauung) beachtet werden.

Erstmals seit Jahren müssen die Wasser- und Abwassergebühren in der Gemeinde Geroldswil wieder angehoben werden. Der Werterhalt der Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen ist sicherzustellen, wozu die Gemeinde gesetzlich, wie auch im Sinne des Vorsorgeprinzips gegenüber kommenden Generationen, verpflichtet ist. In einem ersten Schritt legt der Gemeinderat die neuen Gebühren den Umständen entsprechend moderat neu fest. Aus heutiger Sicht genügen die damit generierten Einnahmen voraussichtlich mittelfristig, was in regelmässigen Schritten zu überprüfen ist.

Abrechnungsperioden

Der Gemeinderat legt die Abrechnungsperioden der Benutzungsgebühren für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Sinne von Art. 65b Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 und Art. 26 der Siedlungsentwässerungsverordnung vom


1. Januar 2021, vorbehaltlich derer Rechtskraft, jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember fest. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Folgejahr durch die Abteilung Finanzen.


Beschluss

1. Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 werden die Ansätze für das Jahr 2021 für die Verrechnung der Wassergebühren gemäss den Erwägungen wie folgt festgelegt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt:
 - a) Die Grundgebühr (Art. 63) beträgt Fr. 80.00 Fr./Q_{max} m³/h des Wasserzählers, gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Geroldswil (bisher in % GVZ) vom 1. Januar 2021.
 - b) Die Verbrauchsgebühr (Art. 63) beträgt Fr. 1.05 pro m³ effektiven Wasserverbrauch gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Geroldswil (bisher Fr. 0.75) vom 1. Januar 2021.

2. Gestützt auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) vom 1. Januar 2021 werden die Ansätze für das Jahr 2021 für die Verrechnung der Abwassergebühren gemäss den Erwägungen wie folgt festgelegt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt:
 - a) Die Grundgebühr (Art. 22 Ziffer 1 lit. a) beträgt Fr. 1.65 pro m² Parzellenfläche gewichtet, gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Geroldswil (bisher Fr. 0.00) vom 1. Januar 2021.
 - b) Die Mengengebühr (Art. 22 Ziffer 1 lit. b) beträgt Fr. 1.65 pro m³ Wasserverbrauch, unabhängig von der Bezugsquelle gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Geroldswil (bisher Fr. 1.40 pro m³) vom 1. Januar 2021.
3. Die Abrechnungsperioden der Benutzungsgebühren für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden im Sinne von Art. 65b Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 und Art. 26 der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Januar 2021, vorbehältlich derer Rechtskraft, jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Folgejahr durch die Abteilung Finanzen.
4. Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, die neuen Gebührenansätze sowie Abrechnungsperioden mit der AXIANS RUF zu koordinieren, so dass die Gebührenaufstellung mit dem neuen Berechnungsmodell erfolgen kann.
5. Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales wird mit der Publikation dieses Beschlusses und Aktenaufgabe während 30 Tagen ab Publikationsdatum beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs eingereicht werden. Die in doppelter Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
7. Mitteilung an
 - Finanzvorstand
 - Tiefbauvorstand
 - Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales (Publikation und Anpassen Ordner Reglemente und Verordnungen sowie Website)
 - Abteilung Bau und Infrastruktur
 - Abteilung Finanzen

Gemeinderat Geroldswil


Michael Deplazes
Gemeindepräsident


Gregor Jurt
Gemeindeschreiber